

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹¹⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 14.293.200 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003;

Finanzierung der Kostenvoranschläge

8. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.562.400 Dollar und die weiteren Einnahmen in Höhe von 643.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu verrechnen;

9. *beschließt außerdem*, die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.100 Dollar auf die in Ziffer 8 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode anzurechnen;

10. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 12.087.800 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

11. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.077.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf den in Ziffer 10 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 56/290

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹¹⁷.

¹¹⁶ A/56/760.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/290. Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts: Ein Modul des Logistiksystems für Feldeinsätze

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts: Ein Modul des Logistiksystems für Feldeinsätze"¹¹⁸ und der entsprechenden Ziffern in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸ und schließt sich den Bemerkungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über den Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts vorzulegen.

RESOLUTION 56/291

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹²⁰.

56/291. Fälle, in denen die Vereinten Nationen auf Grund der Nichteinhaltung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder anderen Abkommen Rückerstattungsansprüche haben

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Fälle, in denen die Vereinten Nationen als Folge der Nichteinhaltung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder anderen Abkommen Rückerstattungsansprüche haben¹²¹, sowie der entsprechenden Ziffern in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs¹²¹ enthaltenen Informationen;

2. *erinnert* an ihre Resolution 55/12 vom 1. November 2000;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die in seinem Bericht aufgeworfenen Fragen

¹¹⁸ A/55/845.

¹¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Ziffern 95-102 und A/56/887, Ziffer 63.

¹²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²¹ A/56/789.

¹²² A/56/887, Ziffern 30 und 31.

betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien weiter Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/292

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹²³

56/292. Das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung¹²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution die Bestimmungen ihrer Resolution 55/247 vom 12. April 2001 über die Reform des Beschaffungswesens voll zu berücksichtigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung jährlich über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen für die strategische Materialreserve an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die Entwicklungsländer, die am wenigsten entwickelten Länder und die afrikanischen Länder sowie an die Übergangsländer, Bericht zu erstatten;

3. *macht sich* das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung bei der Dislozierung einer komplexen Mission *zu eigen*;

4. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

5. *genehmigt* den Betrag von 141.546.000 US-Dollar für die strategische Materialreserve, unter Berücksichtigung der am Stichtag 30. April 2002 in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) vorhandenen Reservebestände, die den Erfordernissen der strategischen Materialreserve entsprechen;

6. *beschließt*, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7, den Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Anteil an den nicht verbrauchten Barmitteln in Höhe von 95.978.945 Dollar bei der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und dem Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen sowie in Höhe von 45.567.055 Dollar

bei der Mission der Vereinten Nationen in Haiti für die Finanzierung der strategischen Materialreserve anzurechnen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung und unbeschadet des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen, sofern ein Mitgliedstaat binnen 45 Tagen, nachdem ihn der Generalsekretär über die Aufteilung der jeweiligen Anteile an den nicht verbrauchten Barmitteln in den in Ziffer 6 genannten Konten unterrichtet hat, nichts anderes notifiziert, die in Ziffer 6 genannten Barmittel zum Zweck der Finanzierung der strategischen Materialreserve auf das Konto der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu übertragen;

8. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung und unbeschadet des Artikels 17 der Charta, dass ein Mitgliedstaat, der die in Ziffer 7 genannte Option nicht wahrnimmt, hinsichtlich seines Anteils an dem Betrag von 141.546.000 Dollar einmalig veranlagt wird, entsprechend den am 1. Juli 2002 geltenden Kategorien, die in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegt und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 gleichen Datums geändert wurden, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B, ebenfalls gleichen Datums, festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002, wobei jeder Mitgliedstaat die Zahlungsweise seines veranlagten Anteils an dem Betrag von 141.546.000 Dollar selbst wählen kann, unter anderem durch jede mögliche Kombination der genannten Barmittel und/oder neuer Mittel;

9. *beschließt*, als Ausnahmeregelung, dass der jeweilige Anteil an den Guthaben aus liquidierten Missionen, wenn keine direkte Übertragung zu Gunsten der strategischen Materialreserve erfolgt, den betreffenden Mitgliedstaaten gutgeschrieben wird, sobald ihr veranlagter Beitrag eingegangen ist;

10. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 auch auf Mitgliedstaaten angewandt werden, die keinen Anteil an den in Ziffer 6 genannten nicht verbrauchten Mitteln haben;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, nach der Übertragung der Barmittelguthaben der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 7 und 8 einen Teil der Zinseinnahmen aus dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zu übertragen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Resolution 51/218 E der Generalversammlung vom 17. Juni 1997, damit dem Konto der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi ein Betrag von insgesamt 141.546.000 Dollar, einschließlich der Beiträge der Mitgliedstaaten, zur Verfügung gestellt wird, zu dem Zweck, das Programm einer strategischen Materialreserve umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die bei der Einrichtung der strategischen Materialreserve ent-

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁴ A/56/870.

¹²⁵ A/56/902.